

Aktionärsbindungsvertrag

zwischen

den ehemaligen Trägergemeinden des Zweckverbands Spital Uster (ZSU), d.h. den politischen Gemeinden Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Stadt Uster und Wildberg,

(nachfolgend die «**Gemeinden**» oder die «**Parteien**»)

betreffend die Beteiligung an der Spital Uster AG

(nachfolgend die «**Gesellschaft**»)

Präambel

Gemäss Art. 2 ihrer Statuten erbringt die Gesellschaft die spitalmedizinische Grundversorgung im Einzugsgebiet des Oberen Glattals und des Zürcher Oberlandes in gemeinnütziger Weise, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse, und gewährt ärztliche Diagnostik, Betreuung, Behandlung und Pflege. Sie betreibt dazu vor allem in Uster ein Akutspital mit Notfallaufnahme und erweiterter Versorgung und kann im Sinne einer gewerblichen Tätigkeit eine Rehabilitationsinfrastruktur angliedern. Die Gesellschaft führt einen Krankentransport- und Rettungsdienst oder kann sich an einem solchen beteiligen. Sie kann auch andere Teilbereiche ihrer Aufgaben über Beteiligungen und Kooperationen erfüllen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus allein oder in Kooperation mit Dritten weitere Leistungen im Rahmen ihres Zwecks gemäss Abs. 1 erbringen und aktiv qualitativ hochstehende medizinische Forschung und Innovation betreiben.

Im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft schliessen die Parteien folgenden Aktionärsbindungsvertrag (ABV):

1. Kapital- und Aktionärsstruktur

- 1.1 Die Parteien sind Aktionäre der Gesellschaft, welche als gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR organisiert ist.
- 1.2 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF [20 Mio.] und ist eingeteilt in [20 Mio.] voll liberierte Namenaktien zu je CHF 1.00 nominal.
- 1.3 Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung sind die Aktien wie folgt zwischen den Parteien verteilt:

	Anzahl Aktien	Anteil am Aktienkapital (in %)
Dübendorf	[4'848'000]	[24.24]
Fehraltorf	[494'000]	[2.47]
Greifensee	[1'454'000]	[7.27]
Hittnau	[236'000]	[1.18]
Mönchaltorf	[730'000]	[3.65]
Pfäffikon	[1'014'000]	[5.07]
Russikon	[364'000]	[1.82]
Schwerzenbach	[868'000]	[4.34]

Uster	[9'926'000]	[49.63]
Wildberg	[66'000]	[0.33]
Total	[20'000'000]	100.00%

- 1.4 Erwirbt eine Partei zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Aktien der Gesellschaft, so gelten auch für diese die Bestimmungen dieses Vertrags.

2. Verwaltungsrat

- 2.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens [3] und höchstens 7 Mitgliedern. Die Standortgemeinde Uster sowie Aktionäre, die allein oder zusammen mehr als 20% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft halten (wobei ein Aktionär nur einer Aktionärsgruppe angehören kann), haben Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist durch Personen zu besetzen, welche über die fachliche Kompetenz zur Ausübung dieser Funktion verfügen.
- 2.2 Jeder Aktionär und der Verwaltungsrat haben das Recht, Personen für die Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen.
- 2.3 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, in der Generalversammlung die von der Standortgemeinde Uster sowie die von Aktionären mit einer über 20% liegenden Beteiligung gemäss Ziff. 2.1 vorgeschlagenen Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen, sofern gegen die vorgeschlagenen Personen keine wichtigen Ablehnungsgründe vorliegen.
- 2.4 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl seines Präsidenten / seiner Präsidentin durch die Generalversammlung.

3. Stimmrechtsvereinbarungen

3.1 Generalversammlungsbeschlüsse

Für die Abstimmungen an der Generalversammlung gelten die gesetzlichen Quoren.

Beschlüsse der Generalversammlung der Gesellschaft über die folgenden Punkte können nur mit einem Quorum von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte beschlossen werden:

- wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 704 OR und andere gesetzliche Bestimmungen (z.B. im Fusionsgesetz), welche ein qualifiziertes Quorum vorsehen;
- sämtliche Statutenänderungen, inklusive Kapitalveränderungen.

3.2 Verwaltungsratsbeschlüsse

Der Verwaltungsrat beschliesst grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die nachstehenden Beschlüsse bedürfen mindestens der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats:

- Änderung der bei Abschluss dieses Vertrags festgelegten Unternehmensstrategie,
- Erlass und Änderungen des Organisationsreglements,
- Zustimmung zur Aktienübertragung gemäss den Vinkulierungsbestimmungen,
- Aufgabe oder Aufnahme neuer Geschäftsbereiche,
- Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie Abschluss und Kündigung langfristiger Miet- und Pachtverträge,
- Abschluss oder Kündigung von strategisch bedeutsamen Verträgen mit anderen Gesundheitsdienstleistern,
- einmalige Investitionen, die den Betrag von CHF [12] Millionen übersteigen, soweit sie nicht im Budget enthalten sind, sowie

- h) jährlich wiederkehrende Verpflichtungen in der Höhe von über CHF [3] Millionen, soweit sie nicht im Budget enthalten sind.

4. Gewinnverteilungspolitik

- 4.1 Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Sollte die Gesellschaft einen Gewinn erwirtschaften, so ist dieser grundsätzlich auf die neue Rechnung vorzutragen.
- 4.2 Es dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden, solange die Eigenkapitalquote nicht mindestens 40% beträgt. Die Dividende darf sodann nicht höher sein als eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals. Die Dividende (in % des Aktienkapitals) darf maximal 1% höher sein als der hypothekarische Referenzzinssatz; relevant ist der hypothekarische Referenzzinssatz per 31. Dezember des für die Gewinnverwendung massgeblichen Geschäftsjahres.
- 4.3 Es werden keine Tantiemen ausgeschüttet.

5. Veräusserungsbeschränkung

- 5.1 Die Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer ihre Aktien an der Gesellschaft nur gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags zu übertragen.
- 5.2 Zusätzlich verpflichten sich die Parteien, ihre Aktien bis zum 31.12.2027 nicht an Dritte zu übertragen, die nicht Partei des vorliegenden Vertrags sind, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise durch Kauf, Tausch, Abtretung, Sacheinlage in eine Gesellschaft oder mittels einer anderen Form der Handänderung. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung für den Fall einer Kapitalerhöhung, wenn der Verwaltungsrat zur Beteiligung eines Dritten das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen hat.
- 5.3 Eine Übertragung von Aktien an einen Dritten ist auch nach dem 31.12.2027 nur zulässig, wenn sich der Dritte verpflichtet, diesem Aktionärbindungsvertrag beizutreten, und die übrigen Parteien dem Beitritt gemäss Ziff. 12.2 zustimmen.
- 5.4 Im Hinblick auf Ziffer 4.2 des IKV müssen mindestens 80% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Instituten des öffentlichen Rechts und/oder von gemeinnützigen schweizerischen Stiftungen gehalten werden; dabei müssen die Gemeinden, welche Parteien des vorliegenden Vertrags sind, mindestens 60% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft halten.

6. Vorkaufsrecht

- 6.1 Die Parteien räumen sich bzw. ihren Rechtsnachfolgern gegenseitig ein Vorkaufsrecht ein an allen Aktien der Gesellschaft, die ihnen heute gehören oder in Zukunft gehören werden.
- 6.2 Der Vorkaufspreis soll der tiefere der folgenden Werte sein:
- a) innerer Wert der Aktien bzw.
 - b) der Angebotspreis des Erwerbers.
- 6.3 Beabsichtigt ein Aktionär, seine Aktien an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Erwerber (d.h. an einen Dritten oder an einen anderen Aktionär) zu veräussern oder sonst wie zu übertragen (z.B. zu verschenken, zu tauschen, usw.) (nachfolgend «Vorkaufsfall») ist dieser Aktionär (nachfolgend der «Verpflichtete») verpflichtet, die betroffenen Titel den Mitaktionären (nachfolgend die «Berechtigten») durch schriftliche Verkaufsofferte, unter Angabe der wesentlichen Vertragsmerkmalen (Name des Erwerbers, Anzahl der betroffenen Aktien, vom Erwerber angebotener Kaufpreis, Zahlungsmodalitäten), anzubieten.
- 6.4 Den Berechtigten steht das Vorkaufsrecht proportional zu dem von ihnen gehaltenen Anteil am Aktienkapital zu. Die Berechtigten haben innert 180 Tagen nach Erhalt der Anzeige schriftlich zu

erklären, ob sie hinsichtlich aller ihnen offerierter Aktien von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollen. Teilangebote müssen vom Verpflichteten nicht akzeptiert werden.

- 6.5 Beruft sich eine Partei auf den inneren Wert als Vorkaufspreis und können sich die Parteien innert der Frist von Ziff. 6.4 nicht über den inneren Wert der Aktien einigen, wird dieser gemäss Ziff. 7 festgelegt. Nach Eingang des schriftlichen Bewertungsberichts der Revisionsstelle haben die Berechtigten 60 Tage Zeit, um ihr Vorkaufsrecht schriftlich auszuüben.
- 6.6 Lehnt ein Berechtigter oder lehnen mehrere Berechtigte die Ausübung des Vorkaufsrechts an den ihm/ihnen zustehenden Aktien ab, so hat der Verpflichtete diese Aktien den anderen Berechtigten erneut schriftlich anzubieten. Diese haben innert 60 Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die restlichen Aktien ganz oder teilweise übernehmen wollen. Unter mehreren Bewerbern werden die Aktien proportional zu ihrem Aktienbesitz zugeteilt.
- 6.7 Das Vorkaufsrecht ist auch dann gültig ausgeübt, wenn es insgesamt nur für einen Teil der zum Verkauf stehenden Aktien ausgeübt wird. Der Verpflichtete kann in diesem Fall den freibleibenden Teil der betreffenden Aktien gemäss Ziff. 6.8 veräussern.
- 6.8 Wird das Vorkaufsrecht nicht oder nicht vollständig ausgeübt, kann der Verpflichtete in der Folge während 6 Monaten die angebotenen Titel zu den mitgeteilten Konditionen an den gemäss Ziff. 6.3 genannten Erwerber veräussern. Der Erwerber ist zu verpflichten, dem Aktionärsbindungsvertrag beizutreten. Kommt während dieser Frist kein Verkauf zustande oder will der Verpflichtete die Aktien an eine andere Person als den gemäss Ziff. 6.3 genannten Erwerber veräussern, kommt die vorliegende Regelung erneut zur Anwendung.
- 6.9 Der Kaufpreis ist innert 30 Tagen nach Zustimmung des Verwaltungsrats zur Eintragung der neuen Aktien der Berechtigten im Aktienbuch fällig.
- 6.10 Das Vorkaufsrecht gemäss dieser Ziff. 6 ist nicht übertragbar.

7. Bestimmung des inneren Werts

- 7.1 Der innere Wert der Aktien wird nach einer allgemein anerkannten Methode unter angemessener Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Faktoren (Substanzwert, Ertragswert, Ertragsaussichten, Konkurrenzverhältnisse usw.) ermittelt.
- 7.2 Sofern im Zeitpunkt des Vorkaufsfalles oder Kaufrechtsfalles die letzte Festlegung des inneren Werts mehr als 12 Monate zurückliegt und die Parteien sich nicht innert 60 Tagen ab der schriftlichen Verkaufsofferte bzw. ab Entstehung des Kaufrechts gemäss Ziff. 8 auf den inneren Wert einigen, kann jede Partei verlangen, dass die Wertfestlegung durch die Revisionsstelle der Gesellschaft endgültig, schriftlich und für beide Parteien verbindlich festgelegt werden soll.

8. Kaufrecht bei Ausscheiden einer Partei

- 8.1 Scheidet eine Partei aus der Gesellschaft aus, so haben die übrigen Parteien ein Kaufrecht an sämtlichen Aktien der ausscheidenden Parteien nach Massgabe dieses Vertrags.
- 8.2 Als Ausscheiden gelten folgende Sachverhalte:
- a) Kündigung des IKV vom [Datum] durch die betreffende Partei (vgl. Ziff. 10.1 IKV);
 - b) Auflösung einer Partei ohne Rechtsnachfolgerin;
 - c) Einbezug von Aktien der Gesellschaft in Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen eine Partei.
- 8.3 Die Berechtigten können innerhalb von 180 Tagen seit Eintreten des Sachverhalts im Sinne von Ziff. 8.2 hiavor ihr Kaufrecht durch schriftliche Kaufofferte ganz oder teilweises ausüben. Im Fall eines Konkurses gilt das Kaufrecht der Berechtigten als ausgeübt, bevor die Aktien vom Konkursbeschlagnahme erfasst sind.

- 8.4 Den Berechtigten steht das Kaufrecht proportional zu dem von ihnen gehaltenen Anteil am Aktienkapital zu. Verzichtet eine Berechtigte auf die Ausübung ihres Kaufrechts, so wächst dieses den übrigen Berechtigten proportional zu ihrem Aktienanteil an. Insoweit das Kaufrecht nicht ausgeübt wird, steht es dem Inhaber der Aktien frei, die Aktien an einen Dritten zu veräußern. Dieser Dritte ist zu verpflichten, dem Aktionärbindungsvertrag beizutreten.
- 8.5 Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem inneren Wert der Aktien (vgl. Ziff. 7 hiervor).

9. Mitverkaufsrecht

- 9.1 Beabsichtigen eine oder mehrere Parteien, einem Käufer eine Aktienmehrheit zu verkaufen, bzw. wird ein Aktionär durch eine Kapitalerhöhung oder einen Kauf zum Mehrheitsaktionär, so ist der Käufer bzw. der Aktionär verpflichtet, den übrigen Parteien ein Kaufangebot für sämtliche von den übrigen Parteien gehaltenen Aktien der Gesellschaft zu unterbreiten.
- 9.2 Die im Sinne von Ziff. 9.1 verkaufswilligen Parteien sind verpflichtet, den übrigen Parteien die Absicht der Aktienveräußerung schriftlich mitzuteilen, unter Angabe der Person der Käuferin oder des Käufers sowie der Anzahl der zu veräußernden Aktien, dem Kaufpreis pro Aktie und den übrigen Kaufbedingungen. Die verkaufsberechtigten Parteien können ihr Mitverkaufsrecht innert 180 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Mitverkaufsfalls schriftlich ausüben. Der Kaufpreis und die übrigen Kaufbedingungen entsprechen denjenigen, welche der Käufer mit den verkaufswilligen Parteien vereinbart hat.

10. Vorkaufsrecht für nicht betriebsnotwendige Grundstücke

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass beim Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Grundstücken durch die Gesellschaft der jeweiligen Standortgemeinde ein Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken eingeräumt wird. Als Vorkaufspreis soll der vom Drittinteressenten angebotene Preis dienen.
- 10.2 Die Gesellschaft soll ihre Absicht zur Veräußerung von Grundstücken jenen Gemeinden, in welchen diese Grundstücke liegen, mit eingeschriebenem Brief anzeigen, unter Bekanntgabe der Person der Käuferin oder des Käufers sowie des Inhalts des Kaufvertrags. Die Standortgemeinde kann innert 180 Tagen seit Erhalt der Mitteilung des Vorkaufsfalles ihr Vorkaufsrecht mit schriftlicher Mitteilung ausüben.

11. Nutznutzung und Verpfändung

Die Einräumung einer Nutznutzung an Aktien oder die Verpfändung von Aktien ist einer Partei ohne Einwilligung aller übrigen Parteien nicht gestattet.

12. Verpflichtung von Rechtsnachfolgern und Aufnahme weiterer Parteien

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 12.2 Die Beteiligung weiterer Parteien an der Gesellschaft bzw. die Aufnahme weiterer Parteien in den vorliegenden Vertrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Parteien dieses Vertrages, welche zusammen mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals der Gesellschaft halten. Die Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

13. Sicherstellung

Zur Sicherstellung der in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten werden sämtliche Aktien der Gesellschaft blanko indossiert bei der Revisionsstelle der Gesellschaft hinterlegt. Die Revisionsstelle ist vor der Hinterlegung der Aktien vertraglich zu verpflichten, die hinterlegten

Aktien nur auf gemeinsame Instruktion der Parteien oder auf richterliche Anweisung herauszugeben. Ist eine Partei in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen, verpflichten sich die anderen Parteien, ihre Zustimmung zur Herausgabe der hinterlegten Aktien zu erteilen. Allfällige Kosten der Aktienhinterlegung gehen zu Lasten der Gesellschaft.

14. Inkrafttreten und Dauer

- 14.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.
- 14.2 Der Vertrag gilt für jede Partei, solange sie Aktien der Gesellschaft besitzt.
- 14.3 Wenn eine Partei alle ihre Aktien veräussert hat, scheidet sie aus diesem Vertrag aus, wobei alle Rechte in Bezug auf diese Veräusserung der Aktien bestehen bleiben.

15. Verhältnis zu Statuten und anderen Verträgen

Sofern sich die Bestimmungen dieses Vertrags und der Statuten der Gesellschaft oder sonstiger Gesellschaftsdokumente oder Verträge widersprechen sollten, gehen zwischen den Parteien die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

16. Vertragsänderungen und Teilnichtigkeit

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Zustimmung sowie Unterzeichnung sämtlicher Parteien.
- 16.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrags als ungültig oder nichtig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht.
- 17.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Uster, [Datum]

Unterschriften aller zustimmenden Parteien